

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 6. September 1996

152. Stück

- 468. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens
- 469. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
- 470. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen)
- 471. Kundmachung:** Geltungsbereich der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren
- 472. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
- 473. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“
- 474. Kundmachung:** Geltende bilaterale Verträge zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien

468. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens

Nach Mitteilungen der belgischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (BGBl. Nr. 165/1955, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 784/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Brunei Darussalam	1. Juli 1996
Eritrea	8. August 1995
Malediven	8. September 1995
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1. Juli 1994
Moldova	28. Oktober 1994
Panama	8. März 1996
Venezuela	1. Juli 1996

Vranitzky

469. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung haben die Seychellen ihre zuständigen Behörden *) gemäß Art. 6 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 259/1996) wie folgt geändert:

1. „The Minister responsible for Foreign Affairs“, oder jede von ihm/ihr bestimmte und amtlich bevollmächtigte Person;
2. „The Attorney General“, oder jede von ihm/ihr bestimmte und amtlich bevollmächtigte Person;
3. „The Secretary to the Cabinet“;
4. „The Registrar of the Supreme Court“.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 61/1992

Vranitzky

470. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen)

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) (BGBl. Nr. 112/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 751/1995, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 216/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Armenien	8. Dezember 1993
Aserbaidshan	12. Juni 1996
Georgien	24. März 1994
Kasachstan	17. Juli 1995
Usbekistan	28. September 1995

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. September 1991
Ukraine	12. September 1991

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Bulgarien am 6. Mai 1994 den anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt*) zurückgezogen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 112/1978

Vranitzky

471. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren

Nach Mitteilungen der belgischen Regierung sind folgende weitere Staaten der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. Nr. 136/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 281/1994) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Dänemark	9. Juni 1994
Italien	12. Februar 1996
Rumänien	16. Juli 1996
Schweden	5. Oktober 1995
Slowenien	22. August 1995

Vranitzky

472. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben nachstehende Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. Nr. 496/1990, Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 548/1990), hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
China	17. Juni 1996
Deutschland	25. Juli 1990
Estland	31. Juli 1996
Guinea	5. August 1996
Island	23. Dezember 1994
Malawi	24. Juli 1995
Trinidad und Tobago	20. Dezember 1995

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten:

Bosnien und Herzegowina	am 2. Juni 1993
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	am 23. Juli 1993
Slowakei	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Slowenien	am 12. Juni 1992
Tadschikistan	am 14. Februar 1994
Tschechische Republik	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993

Vranitzky

473. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960, abgeändert durch das Protokoll, unterzeichnet in Brüssel am 12. Februar 1981

Nach Mitteilungen der belgischen Regierung sind folgende weitere Staaten dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960, abgeändert durch das Protokoll, unterzeichnet in Brüssel am 12. Februar 1981 (BGBl. Nr. 282/1993) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Dänemark	9. Juni 1994
Italien	12. Februar 1996
Norwegen	21. Jänner 1994
Rumänien	16. Juli 1996
Schweden	5. Oktober 1995
Slowenien	22. August 1995

Vranitzky

474. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien geltenden bilateralen Verträge

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Auf Grund einer einvernehmlichen Prüfung des bilateralen Vertragsbestandes zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien durch die zuständigen Stellen beider Staaten wurde festgestellt, daß auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die im folgenden angeführten bilateralen Verträge zum 8. Oktober 1991, dem Tag der Staatennachfolge Kroatiens in das betreffende Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien in Kraft standen und seither von den zuständigen Behörden im Rahmen der Rechtsordnungen beider Länder angewendet werden:

1. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien betreffend die Regelung der Donauschiffahrt vom 10. November 1954 (BGBl. Nr. 118/1956);
2. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr samt Schlußprotokoll vom 16. Dezember 1954 (BGBl. Nr. 224/1955);

3. Abkommen zwischen der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Bundesregierung der Republik Österreich über die vorläufige Anwendung von bestimmten Grundsätzen im Vieh- und Fleischverkehr vom 1. Februar 1955;
4. Veterinärabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 1956;
5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen vom 18. März 1960 (BGBl. Nr. 115/1961);
6. Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. März 1960 (BGBl. Nr. 265/1960);
7. Übereinkunft zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Gründung und Tätigkeit österreichischer Informationsinstitutionen in Jugoslawien vom 30. Juni 1961 samt Notenwechsel vom 13. und 20. April 1976 zur Änderung dieser Übereinkunft (BGBl. Nr. 194/1962 idF BGBl. Nr. 282/1976);
8. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln vom 10. Oktober 1961 (BGBl. Nr. 310/1962);
9. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung vom 14. April 1972 (BGBl. Nr. 436/1973);
10. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 27. März 1974 (BGBl. Nr. 479/1976);
11. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften vom 15. März 1978 (BGBl. Nr. 289/1979);
12. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich vom 29. Jänner 1979 (BGBl. Nr. 428/1980);
13. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen vom 1. Februar 1982 (BGBl. Nr. 547/1983);
14. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Februar 1982 (BGBl. Nr. 542/1983);
15. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung vom 1. Februar 1982 (BGBl. Nr. 546/1983);
16. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Förderung und den Schutz von Investitionen vom 25. Oktober 1989 (BGBl. Nr. 152/1991).

Von diesen Verträgen sollen nach Ansicht der zuständigen Stellen beider Staaten die nachstehend angeführten innerhalb angemessener Zeit im Hinblick auf ihre Änderung, Beendigung oder Ersetzung durch neue Verträge zwischen Österreich und Kroatien überprüft werden:

Abkommen zwischen der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Bundesregierung der Republik Österreich über die vorläufige Anwendung von bestimmten Grundsätzen im Vieh- und Fleischverkehr vom 1. Februar 1955;

Veterinärabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 1956;

Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. März 1961;

Übereinkunft zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Gründung und Tätigkeit österreichischer Informationsinstitutionen in Jugoslawien vom 30. Juni 1961 samt Notenwechsel vom 13. und 20. April 1976 zur Änderung dieser Übereinkunft;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung vom 14. April 1972;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Förderung und den Schutz von Investitionen vom 25. Oktober 1989.

Bilaterale Verträge, die zwischen Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien abgeschlossen wurden, die in dieser Liste nicht angeführt sind, werden im Verhältnis zwischen Österreich und Kroatien als nicht in Kraft stehend angesehen.

Vranitzky